ADAC Haustier-Reiseversicherung



(Stand: 13.05.2024)

Inhalt	Seite
Pflichtinformationen	2
Datenschutzinformation ADAC Versicherung AG	4
Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen	7
Besondere Informationen	8
Versicherungsbedingungen	8
Service	
So reichen Sie die Rechnungen zur Erstattung ein	13
Kontakt	14

Pflichtinformationen zum ADAC Haustier-Reiseversicherung



Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln:

Informationen zum Versicherungsunternehmen

Ihr Versicherer:
 ADAC Versicherung AG
 81362 München
 Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,
 Sascha Herwig, Sascha Petzold
 Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz
 Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
 Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:
 ADAC Versicherung AG
 Hansastraße 19
 80686 München
 Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,
 Sascha Herwig, Sascha Petzold

 Die ADAC Versicherung AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen an.

Informationen zur angebotenen Leistung

- 4. Die Versicherung umfasst Kostenerstattungsleistungen bei veterinär-medizinisch notwendiger Heilbehandlung von im Ausland eintretenden Erkrankungen oder Verletzungen. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Versicherungsbedingungen zur ADAC Haustier-Reiseversicherung des versicherten Tieres. Weiterhin umfasst die Versicherung Kostenerstattungsleistungen, wenn nur Sie ins Ausland reisen und Ihr Tier in Deutschland erkrankt oder sich verletzt. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der ADAC Haustier-Reiseversicherung.
- 5. Der Beitrag richtet sich nach dem Bestehen oder Nichtbestehen einer ADAC Mitgliedschaft. Ihren Beitrag entnehmen Sie bitte dem Angebot/Antrag. Sie finden den Beitrag ebenfalls auf Ihrem Versicherungsschein. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Berechnungsmerkmale, kann sich der Beitrag ändern. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen. Ändert sich die Versicherungssteuer, wird der Beitrag entsprechend angepasst.
- 6. Bei den Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag rechtzeitig gezahlt wird. Bei einem Verlängerungsvertrag müssen die Folgebeiträge jeweils am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden.

Informationen zum Versicherungsvertrag

7. Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Das gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular bei gefügt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Der Versicherungsschutz besteht für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes während der Laufzeit der Versicherung. Der Vertrag muss vor Grenzübertritt abgeschlossen werden. Haben Sie den Vertrag während des Auslandsaufenthaltes abgeschlossen, besteht für diesen Auslandsaufenthalt kein Versicherungsschutz.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

• diese Belehrung,

8.

- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: service.vertragsaenderung(at)adac.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie (siehe Versicherungsschein) pro Tag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form:
- 3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen:
- 6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien:
- Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- 10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;



- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
- das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- 13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
- 14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

- Der Verlängerungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Der Vertrag ohne Verlängerung wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.
- Der Verlängerungsvertrag kann spätestens einen Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt werden.

Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag kündigen.

- 11. Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12. Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss außerhalb Deutschlands verlegt haben, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Dies gilt auch, wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Der Vertrag und die Kommunikation w\u00e4hrend der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache gef\u00fchrt.

Meinungsverschiedenheiten/Beschwerdemöglichkeiten

14. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, können Sie sich direkt an die Versicherung wenden. Bei Meinungsverschiedenheiten, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an die Ombudsfrau für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin

Informationen über die Ombudsfrau für Versicherungen, das Beschwerdeverfahren und weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter:

www.versicherungsombudsmann.de

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

 Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Email: poststelle(at)bafin.de Website: www.bafin.de

Eine Beschwerde kann ebenfalls an die BaFin gerichtet werden. Diese prüft, ob der Versicherer die vereinbarten Vertragsbedingungen und rechtlichen Vorgaben eingehalten hat. Einzelne Streitfälle kann die BaFin nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Datenschutzinformation ADAC Versicherung AG

Stand: 01.08.2024

Die jeweils aktuelle Version der Datenschutzinformation ADAC Versicherung AG finden Sie auf www.adac.de/datenschutz/versicherungen

Die ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, adac(at)adac.de (nachfolgend "wir" oder "uns" oder "ADAC Versicherung AG") ist ein deutsches Versicherungsunternehmen und ein Unternehmen der ADAC SE.

Die ADAC Versicherung AG ist Teil verschiedener Unternehmen, die gemeinsam unter der Marke "ADAC" auftreten. Zu den "Gesellschaften unter der Marke "ADAC" " gehören neben der ADAC Versicherung AG die ADAC SE mit den weiteren mit ihr verbundenen Unternehmen (ADAC Medien und Reise GmbH, ADAC Autovermietung GmbH, ADAC Finanzdienste GmbH) sowie der ADAC e.V. und die ADAC Stiftung mit dem mit ihr verbundenen Unternehmen (ADAC Luftrettung gGmbH).

Im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeiten wir personenbezogene Daten von Versicherten, Antragstellern oder weiteren Personen (nachfolgend "betroffene Person" oder "Betroffener"). Dies macht uns zum "Verantwortlichen" für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen. Teilweise verarbeiten wir Ihre personen bezogenen Daten dabei gemeinsam mit anderen Unternehmen. In diesen Fällen sind wir für die Verarbeitung Ihrer Daten mit dem oder den jeweils anderen Unternehmen gemeinsam verantwortlich nach Art. 26 der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO"). Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeiten, weisen wir Sie in dieser Datenschutzinformation darauf hin und erläutern Ihnen die

Wir haben einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Diesen können Sie bei Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsverhältnis kontaktieren unter:

ADAC Versicherung AG Datenschutzbeauftragter Hansastraße 19, 80686 München E-Mail: dsb-mail(at)adac.de

Arten und Ouellen personenbezogener Daten, Bereitstellungspflicht

1.1. Antrag und Abschluss Versicherungsschutz

Soweit Sie bei uns einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen oder diesen abschließen, erheben wir unmittelbar von Ihnen Ihre Anrede, Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift (gemeinsam "Stammdaten").

Wir erheben unmittelbar von Ihnen auch: Ihre Abrechnungs- und Bezahldaten, (gemeinsam "Zahlungsdaten").

Ihre Stamm- und Zahlungsdaten sind dabei für den Abschluss der Versicherungspolice erforderlich. Wir ordnen Ihnen eine Kundennummer zu, sofern Sie kein ADAC Mitglied sind, wenn Sie eine Versicherungspolice abschließen. Ansonsten ist Ihre ADAC Mitgliedsnummer auch Ihre Kundennummer. Ihre ADAC Mitgliedsnummer erheben wir ebenfalls bei Ihnen

1.2. Freiwillige Angaben

Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während Ihres Versicherungsschutzes auf freiwilli-

- ger Basis zusätzlich folgende Daten mitteilen: Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Diese verwenden wir im gemeinsamen Interesse zur schnellen und unkomplizierten Kommunikation, z.B. bei der Verwaltung und Abwicklung Ihrer Verträge und Schadenfälle.
- Tarifvoraussetzungen (z.B. Mitarbeiterstatus, Nachweis Schwerbehinderung, Nachweis Ausbildung, Familienverbindungen). Soweit es sich hierbei um besondere personenbezogene Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO handelt, siehe zu den Details unter 2.4.

Soweit Sie uns etwa im Rahmen Ihres Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten Dritter (z.B. Angehörige, Geschädigte) mitteilen, verarbeiten wir auch diese Daten. Wenn Sie uns personenbezogene Daten anderer Privatpersonen übermitteln, haben Sie diese Personen über unsere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere ihre Rechte zu informieren. Sie sind auch dafür verantwortlich, die Einwilligung dieser Personen einzuholen (wenn Sie nicht selbst die Einwilligung in deren Namen abgeben dürfen), soweit wir eine Einwilligung für eine bestimmte Verarbeitung einholen.

1.4. Leistungsbezogene Daten

Leistungsbezogene Daten sind Informationen, die Sie uns bei der Geltendmachung von Leistungen oder Ansprüchen/Schäden im Rahmen Ihres Versicherungsschutzes oder bei der Inanspruchnahme weiterer Dienste mitteilen.

1.5. Sensible Daten

Unter bestimmten Umständen können wir besondere Kategorien personenbezogener Daten (nachfolgend: "sensible Daten") über Sie anfordern und/oder erhalten. Besondere personenbezogene Daten sind nach Art. 9 DSGVO solche personenbezogenen Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Beispielsweise könnten wir, falls es relevant ist, Zugriff auf Informationen über Ihre Gesundheit benötigen, um Ansprüche zu bearbeiten, die Sie erheben.

1.6. Weitere Datenquellen

Die ADAC Versicherung AG verarbeitet Adressdaten sowie Informationen zur Zahlungsfähigkeit, die aus Quellen externer Dienstleister (insb. Auskunfteien und Inkassodienstleistern) stammen, zur Aktualisierung des Adressbestandes sowie zur Gewährleistung der Richtigkeit der Stammdaten zu Vertragsabwicklungszwecken und im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung und dem Inkasso hinsichtlich Ihres Versicherungsverhältnisses.

1.7 Bereitstellungspflicht

Einige der von uns angeforderten personenbezogenen Daten benötigen wir, um vertrag-liche oder rechtliche Pflichten zu erfüllen. Sofern Sie uns solche personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung stellen möchten, wird dies unsere Möglichkeiten beeinträchtigen, Ihnen gegenüber unsere Leistungen zu erbringen. Wir weisen Sie in einem solchen Fall darauf hin.



Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen, Details gemeinsamer Verantwortlichkeit

2.1. Begründung, Durchführung und Beendigung des Versicherungsvertrags

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, verarbeiten wir Ihre Stamm- und Zahlungsdaten sowie Ihre freiwilligen Angaben (Ziffer 1.2) für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhält-nisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung oder zur Information über den Bearbeitungsstand im Rahmen der Bearbeitung eines Schadenfalls/Versicherungsfalls. Leistungsbezogene Daten benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versiche-rungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Andernfalls kann die Leistung oder der Anspruch/die Schadensabwicklung nicht erbracht werden. Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

2.2. Rechtliche VerpflichtungWir verarbeiten Ihre Stamm- und Zahlungsdaten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs-pflichten oder unserer Beratungspflicht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

2.3. Berechtigte Interessen

Zur Erfüllung berechtigter Interessen der ADAC Versicherung AG und Dritter verarbeiten wir Ihre Stammdaten, Zahlungsdaten sowie leistungsbezogene Daten auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu folgenden Zwecken:

- Erkennung, Verhinderung und Aufklärung von Betrug, Straftaten und Revisionssicherheit zum Schutz vor Leistungsmissbrauch; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können;
- · Netz- und Informationssicherheit und Gewährleistung des IT-Betriebs;
- Risikoprüfung oder -beurteilung zur Risikoverminderung und -vermeidung sowie Kostensicherheit;
- zentralisierte Bearbeitung zur Arbeitsteilung und Effizienzsteigerung;
- Bearbeitung rechtlicher oder anderer Anliegen (einschließlich potentieller Anliegen), die aus Ihrem Versicherungsverhältnis entstehen zur Rechtsverfolgung (gerichtliche Mahnverfahren und Klageverfahren) oder zur Abwehr von Ansprüchen und Offenlegung gegenüber Beratern und Beteiligten;
- Austausch mit Auskunfteien und Einbeziehung von Inkassounternehmen als Dienstleister im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung einschließlich dem Austausch von Zahlungsinformationen;
- Provisionsabrechnung z. B. mit Agenten/Vermittlern zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Partnern, einschließlich Offenlegung ggü. den Provisionsberechtigten; Übermittlung Ihrer Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen. Zudem verarbeiten wir, wenn Sie sich uns gegenüber als Mitglied/Versicherungsnehmer identifiziert haben, Ihre Kontaktpunkte ("sog. Touchpoints") für eine Dauer von 85 Tagen. Als Touchpoint wird ein Kontakt eines ADAC Mitglieds/Versicherungsnehmers zum ADAC verstanden. Dazu zählen u.a. telefonische Kontakte zur ADAC Versicherung AG. Dabei erheben wir lediglich Informationen darüber, dass es einen Kontakt (Touchpoint) mit dem ADAC gegeben hat, um diesen bei der ADAC-internen Provisionierung der beteiligten Gesellschaften zu berücksichtigen;
- · Offenlegung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Unternehmenstransaktionen (z.B. Umwandlungs-, Erwerbs- oder Veräußerungsvorgänge oder Joint Ventures) oder Finanzierungen an Interessenten und Finanzinstitute, um Risikoprüfungen, Unter-nehmensbewertungen und die organisatorische Abwicklung der Transaktion ermögli-
- Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten sowie bestehenden Systemen und Prozessen, um Sicherheit, Effizienz, Verbesserungen zu erreichen;
- Wettbewerbsanalyse, Markt- und Meinungsforschung (über den Postweg) zur Erfüllung des wirtschaftlichen Eigeninteresses sowie Weiterentwicklung von Produkten (einschließlich übergreifender Analysen auch anhand von (pseudonymisierten) Daten anderer Gesellschaften unter der Marke "ADAC" im Rahmen des Data Warehouse, siehe
- eingeschränkte Speicherung der Daten aus Effizienzgründen, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist;
- · Authentifizierung von Versicherungsnehmern durch Einsatz eines digitalen Sprachassistenten (Voicebot), welcher personenbezogene Daten flüchtig speichert und mit Hilfe eines Spracherkennungsalgorithmus mit Bestandsdaten abgleicht

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir zudem zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Soweit zur Erstellung der Statistiken besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO i.V.m. § 27 BDSG. Die Daten aller mit einer ADAC Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.



Für die Bekanntmachung von Produkten und Dienstleistungen nutzen wir Ihre Daten in folgendem Maße:

- Post-Werbung für Produkte und Dienstleistungen der ADAC Versicherung AG sowie Post-Werbung für Produkte und Dienstleistungen anderer Gesellschaften unter der Marke "ADAC" sowie der ADAC Regionalclubs und von Partnerunternehmen, bei denen wir Ihr Interesse an den Produkten dieser Unternehmen annehmen (insb. aufgrund von Kooperationen im Rahmen der ADAC Vorteilswelt). Ihre Daten werden dabei nicht an Gesellschaften unter der Marke "ADAC" sowie ADAC Regionalclubs oder Partnerunternehmen zu Werbezwecken übermittelt.
- Auswertung von Interessen und Vorlieben der Mitglieder (sogenanntes "Profiling") in einer für Analysezwecke optimierten zentralen Datenbank ("Data Warehouse") zum Zweck der interessengerechten Post-Werbung. Hierbei entfaltet die automatisierte Entscheidung über die Aussendung von Post-Werbung Ihnen gegenüber keinerlei rechtliche Wirkung. Insbesondere haben Sie Möglichkeiten, die beworbenen Produkte auch über andere Vertriebswege zu erhalten. Ihre Daten, d. h. Stammdaten, Vertragsdaten sowie leistungsbezogene Daten werden dabei in pseudonymisierter Form ausgewertet.

Diese im Rahmen der berechtigten Interessen durchgeführten Analysen sowie die darauf basierende Post-Werbung unterscheiden sich u.a. im Hinblick auf den Austausch ihrer Daten sowie den Werbekanal (Post anstelle von E-Mail und Telefon) grundlegend von den umfangreicheren Analysen und Werbemaßnahmen (per E-Mail und Telefon) die auf Basis Ihrer Einwilligung durchgeführt werden dürfen. Letztere sind zu Ihrer Information nachfolgend unter Ziff. 2.4 beschrieben.

Die berechtigten Interessen der ADAC Versicherung AG oder Dritten zur Verarbeitung Ihrer Daten zu den vorgenannten Zwecken umfassen dabei:

- Einbeziehung von Spezialisten und arbeitsteilige Übertragung von Funktionen zur Effizienzsteigerung;
- Allgemeine Geschäftsinteressen;
- Einhaltung interner Bestimmungen oder Anforderungen;
- Pflege der Geschäftsbeziehungen zu Ihnen und Neumitgliedern;
- Wirtschaftliche Interessen, insb. Absatzsteigerung;
- Führung interner Aufzeichnungen, Dokumentationsinteressen;
- Schutz des ADAC gegen Betrug, Vertrauensbruch, Diebstahl von Unternehmenseigentum bzw. gegen sonstige Arten von Finanz- bzw. Wirtschaftskriminalität;
- Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der IT-Systeme
- leistungsgerechte Provisionierung der am Vertrieb beteiligten ADAC-Gesellschaften.

2.4 Einwilligung

a) Sensible Dater

Soweit sensible Daten (gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten) zur Durchführung der Leistungen oder Ansprüche/Schadensabwicklungen der Versicherungen verarbeitet werden müssen, werden wir von der betroffenen Person vorab zusätzlich eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO einholen.

Falls erforderlich, werden wir mit Ihrer Einwilligung Ihre Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen, Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erheben und entsprechend eine Schweigepflichtentbindung einholen müssen (Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO I.V.m. § 213 VVG).

b) Werbung

Wir verarbeiten Daten, einschließlich solcher, die im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsschutz oder auch der Vertragsdurchführung bei uns gespeichert sind, ausschließlich auf Basis Ihrer Einwilligung, um Ihnen per E-Mail oder Telefon passgenaue Informationen über aktuelle Produkte und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Hierzu tauschen wir diese Daten auch mit Gesellschaften unter der Marke "ADAC" aus. Außerdem werten wir und die weiteren in der Einwilligungserklärung genannten Unternehmen diese Informationen im Wege eines Profilings aus, um eine Personalisierung der Werbemaßnahmen zu ermöglichen. Die Details entnehmen Sie bitte der jeweiligen Einwilligung.

Diese Datenverarbeitungsvorgänge erfolgen dabei in gemeinsamer Verantwortlichkeit zwischen uns und sämtlichen in der jeweiligen Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC". Wir haben eine entsprechende Vereinbarung zur gemeinsamen Verarbeitung mit sämtlichen in der jeweiligen Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC" geschlossen.

Der Austausch Ihrer Daten ist dabei auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erlaubt. Details der gemeinsamen Verantwortung mit den jeweiligen, in der Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC":

Prozess / IT System	Zuständigkeit
Erhebung der Einwilligung	Jede in der Einwilligung genannte Gesellschaft
	über ihre eigenen Kanäle, z.B. Antrag auf
	Mitgliedschaft
Speicherung und Verwaltung der	ADAC e.V.
Einwilligung und Widerrufe	
Speicherung der Daten	ADAC e.V., ADAC SE
Durchführung von Analysen	ADAC e.V., ADAC SE
Erster Kontakt für Betroffenenrechte	ADAC e.V.
Umsetzung von Betroffenenrechten	ADAC e.V. / Jede in der Einwilligung genannte
_	Gesellschaft
Durchführung von Werbung	Jede in der Einwilligung genannte Gesellschaft

Was bedeutet das für Sie?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen wir und die jeweilige Gesellschaft unter der Marke "ADAC" jeweils die eigenen datenschutzrechtlichen Pflichten. Wir haben für bestimmte Prozessabschnitte Zuständigkeiten zugewiesen, die in der voranstehenden Tabelle dargestellt sind.

Ihre Datenschutzrechte, die in Ziffer 6 ausgeführt sind, können Sie entweder bei uns, oder bei jedem der in der jeweiligen Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC" geltend machen. Die Kontaktdaten finden Sie in der jeweiligen Einwilligung. Wir und die in der jeweiligen Einwilligung genannten Gesellschaften unter der Marke "ADAC" informieren uns unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechte. Wir stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftsersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung. Um Ihnen und uns den Prozess zu vereinfachen, haben wir untereinander vereinbart, dass der ADAC e.V. Ihre erste Anlaufstelle sein soll. Wir bitten Sie daher, sich an den ADAC e.V. zu wenden, soweit Sie Fragen haben oder Ihre Datenschutzrechte geltend machen wollen.

ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: service(at)adac.de

c) Widerruf

Sie können eine erteilte Einwilligung jederzeit formlos widerrufen. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen und bleiben rechtmäßig. Wenn Sie einen Widerruf einreichen möchten, können Sie sich an die unten unter "Kontakt" genannte Adresse wenden.

2.5 Zweckänderung

Sofern neben den bereits bestehenden Zwecken andere Zwecke zur Datenverwendung entstehen, prüfen wir, ob diese weiteren Zwecke noch im Rahmen der ursprünglichen Erhebungszwecke erfasst und damit vereinbar sind. Ist dies nicht der Fall, werden wir Sie über eine solche Zweckänderung informieren. Liegt keine anderweitige Rechtsgrundlage für die weitere Datenverwendung vor, werden wir die Daten nicht ohne Ihre Einwilligung verarbeiten.

3. Empfänger Ihrer Daten

Um die unter Ziffer 2 beschriebenen Zwecke zu erfüllen, übermitteln wir Ihre Daten neben den bereits in Ziffer 2 genannten Empfängern an die folgenden Empfänger:

- Dienstleister (z. B. Callcenter, IT-Unternehmen, Mobilitätspartner, Gesellschaften unter der Marke "ADAC"). Diese verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten weisungsgebunden im Auftrag des ADAC als unsere Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO.
- Behörden (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden), Sozialversicherungsträger, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Gerichte, Gutachter.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter "adac.de/dienstleister-versicherung" entnehmen.

4. Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den ADAC und/oder Gesellschaften unter der Marke "ADAC" geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem werden die personenbezogenen Daten gespeichert, soweit und solange der ADAC dazu gesetzlich verpflichtet ist. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn lahre.

5. Übertragung Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb des EWR

Wir planen, ihre personenbezogenen Daten an Dritte mit Sitz außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu übermitteln, einschließlich den USA. Soweit eine entsprechende Übermittlung in einen Drittstaat durchgeführt wird, erfolgt eine solche nur auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder auf Basis von anderen angemessenen Schutzmaßnahmen, wie Standarddatenschutzklauseln der Europäischen Kommission, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, genehmigte Verhaltenskodizes oder Zertifizierungsverfahren, oder einer Ausnahmeregelung nach Art. 49 DSGVO. Dies gilt jeweils, soweit erforderlich, einschließlich weiterer Schutzmaßnahmen, wie der Verschlüsselung Ihrer Daten. Für weitere Einzelheiten über die bestehenden Schutzmaßnahmen oder ggf. eine Kopie davon, setzen Sie sich bitte einfach unter den oben genannten Informationen mit uns in Verbindung oder wenden Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten.

6. Ihre Rechte

Sie können bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzung folgende Rechte ausüben:

- Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten gem. Art. 15 DSGVO. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, die geplante Speicherdauer und die Herkunft Ihrer nicht direkt bei Ihnen erhobenen Daten verlangen;
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder auf Vervollständigung unvollständiger Daten gem. Art. 16 DSGVO;
- Recht auf Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten gem. Art. 17 DSGVO, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder anderen gesetzlichen Pflichten oder Rechte zur weiteren Speicherung einzuhalten sind;



- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten gem. Art. 18 DSGVO;
- Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO, d. h. das Recht, von Ihnen zur Verfügung gestellte und bei uns über Sie gespeicherte Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format übertragen zu bekommen oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO;
- Recht auf Widerspruch hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 21 DSGVO. Für weitere Informationen beachten Sie die weiteren Informationen in dem Kasten weiter unten;
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu (Art. 77 DSGVO). Die für den ADAC Versicherung AG zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach, Tel.: 0981 18 00 93 0, Fax: 0981 18 00 93 800

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

- 1. Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) oder Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.
- 2. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- 3. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, um Direktwerbung zu betreiben. Sofern Sie keine Werbung erhalten möchten, haben Sie jederzeit das Recht, Widerspruch dagegen einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Diesen Widerspruch werden wir für die Zukunft beachten, d. h. Ihre Daten nicht mehr für Zwecke der Direktwerbung bzw. des Profiling verarbeiten, wenn Sie der Verarbeitung für diese Zwecke widersprechen.

Der Widerspruch kann formlos an die ADAC Versicherung AG eingereicht werden.

Um Ihnen und uns die Umsetzung des Widerspruchs zu erleichtern, können Sie Ihren Widerspruch, idealerweise unter Angabe Ihrer Kunden- oder Mitgliedsnummer, per Post oder E-Mail an den ADAC e.V. als unseren Dienstleister richten.

ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München oder E-Mail: service(at)adac.de:

- Betreff "Werbewiderspruch" und/oder
- Betreff "Profiling/Data Warehouse zu Werbezwecken" und/oder
- Betreff "Widerspruch/berechtigte Interessen"

Der Antrag auf Umsetzung Ihrer Rechte kann formlos gegenüber der ADAC Versicherung AG erfolgen.

Um Ihnen und uns die Umsetzung zu erleichtern, können Sie für die Umsetzung Ihrer Rechte unter Angabe Ihrer Kunden- oder Mitgliedsnummer per Post oder E-Mail an den ADAC e.V. als unseren Dienstleister wenden:

ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: service(at)adac.de

7. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Die von Ihnen im Laufe der Antragstellung erteilten Angaben nehmen wir als Grundlage für eine automatisierte Entscheidung über das Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Automatisierte Entscheidungen über Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen beruhen auf den mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, wie dem Versicherungsvertrag und den Versicherungsbedingungen.

Ihnen steht das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung

ADAC Haustier-Reiseversicherung



Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

		Seite			Seite
Besor	ndere Informationen	8	Teil 2:	Versicherungsnehmer reist ins Ausland und das	
1.	Verträge	8		versicherte Tier befindet sich im Inland	10
2.	Wichtige Hinweise	8	A.	Allgemeiner Teil	10
			1.	Versicherungsnehmer	10
			2.	Versicherbare Tiere	10
Versio	cherungsbedingungen (Stand 13.05.2024)	8	3.	Geltungsbereich	10
Teil 1	: Versicherungsnehmer reist mit dem versicherten		4.	Dauer des Versicherungsschutzes	10
	Tier in das Ausland	8	5.	Jahreshöchstentschädigung	10
A.	Allgemeiner Teil	8	В.	Veterinär-medizinische Heilbehandlung und Kosten-	
1.	Versicherungsnehmer	8		erstattung bei Abbruch des Auslandsaufenthaltes wegen Tod oder unaufschiebbarer stationärer	
2.	Versicherbare Tiere	8		Operation des versicherten Tieres	10
3.	Geltungsbereich	8	1.	Veterinär-medizinische Heilbehandlung	10
4.	Dauer des Versicherungsschutzes	8	1.1	Versicherungsfall	10
5.	Jahreshöchstentschädigung	8	1.2	Beginn und Ende des Versicherungsfalls	10
			1.3	Leistungen	10
	Manai ahawan mafall	0	1.4	Leistungsausschlüsse	10
B.	Versicherungsfall	8	2.	Kostenerstattung bei Abbruch des Auslandsauf-	
1.	Versicherungsfall	8		enthaltes wegen Tod oder unaufschiebbarer	
2.	Beginn und Ende des Versicherungsfalles	8		stationärer Operation des versicherten Tieres	11
			2.1	Versicherungsfall	11
C.	Leistungen	9	2.2	Leistungen	11
1.	Leistungserbringer	9	2.3	Leistungsausschlüsse	11
2.	Veterinär-medizinische Heilbehandlung	9	Teil 3·	Vorvertragliche Anzeigepflicht und Folgen	
	•		icii 5.	deren Verletzung	11
3.	Arznei- und Verbandmittel	9		6	
4.	Hilfsmittel	9	Teil 4:	Pflichten (Obliegenheiten) und die	
5.	Tierkrankentransport (Primärtransport)	9		Rechtsfolgen deren Verletzung	12
6.	Zusätzliche Unterkunftskosten	9	T-11 F.	Alleanning Baselungen	12
7.	Kosten im Todesfall des versicherten Tieres	9	ieii 5:	Allgemeine Regelungen	12
8.	Bergung	9	Teil 6:	Vertrag und Beitrag	12
			1.	Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann ist	
D.	Leistungsausschlüsse	9		der Beitrag bezahlen?	12
			2.	Welche Laufzeit hat Ihr Versicherungsvertrag und wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?	12
			3.	Wann ändert sich Ihr Beitrag?	12
			4.	Innovationsklausel	13

Besondere Informationen

1. Vertrag

Die ADAC Haustier-Reiseversicherung können Sie für ein versicherbares Tier abschließen.

Für diesen Vertrag gilt:

- 1.1 Sie als Versicherungsnehmer k\u00f6nnen die ADAC Haustier-Reiseversicherung abschlie\u00eden, wenn das zu versichernde Tier bei Versicherungsbeginn, noch nicht 8 Jahre ist. Der Versicherungsbeginn ist der im Versicherungsschein genannte Zeitpunkt.
- 1.2 Der Beitrag erhöht sich jeweils nach dem Versicherungsjahr, in dem das Tier 9 Jahre und nach dem Versicherungsjahr, in dem das Tier 12 Jahre wird.
- 1.3 Die ADAC Haustier-Reiseversicherung k\u00f6nnen Sie als ADAC Mitglied oder ohne ADAC Mitgliedschaft abschlie\u00dfen.
- 1.4 Dieser Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ende des Versicherungsjahres in Textform gekündigt wird.

2. Wichtige Hinweise

- 2.1 Der Versicherungsschutz besteht w\u00e4hrend der Laufzeit des Vertrages f\u00fcr die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes des Versicherungsnehmers und unter den weiteren Voraussetzungen der Bedingungen.
- 2.2 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss außerhalb Deutschlands verlegt haben, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Dies gilt auch, wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 2.3 Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es uns auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- 2.4 Es gilt deutsches Recht. Der Vertrag und die Kommunikation w\u00e4hrend der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache gef\u00fchrt.
- 2.5 In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten wenden wir uns an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch m\u00e4nnliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.
- 2.6 Die ADAC Haustier-Reiseversicherung ist eine Versicherung der ADAC Versicherung AG
- 2.7 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der ADAC Haustier-Reiseversicherung. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Versicherungsantrag bestätigen Sie, dass Sie die Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit ihnen einverstanden sind. Kommt ein Vertrag ohne Unterschrift auf dem Versicherungsantrag zustande (z. B. Telefon, Mailing), erklären Sie mit der Zahlung des Beitrages, dass Sie die Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit diesen einverstanden sind.
- 2.8 Pro Tier kann die ADAC Haustier-Reiseversicherung nur einmal abgeschlossen werden. Die Einzahlung mehrerer Beiträge für ein versichertes Tier erweitert den Versicherungsschutz nicht.
- 2.9 Die ADAC Haustier-Reiseversicherung hat keine Selbstbeteiligung. Von den versicherten Leistungen werden im Versicherungsfall keine Abzüge vorgenommen. Das Recht zur Prüfung und Korrektur der Leistung bleibt bestehen.

Versicherungsbedingungen

Stand 13.05.2024)

Teil 1: Versicherungsnehmer reist mit dem versicherten Tier in das Ausland

A. Allgemeiner Teil

1. Versicherungsnehmer

- Der Versicherungsnehmer kann nur eine natürliche Person sein, die Eigentümer des versicherten Tieres ist.
- 1.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu.

2. Versicherbare Tiere

- 2.1 Versicherbare Tiere sind Hunde und Katzen.
- 2.2 Das versicherte Tier (im Folgenden Tier genannt) ist das im Versicherungsschein bezeichnete Tier.
- 2.3 Das Tier ist bei Abschluss und w\u00e4hrend der Dauer des Versicherungsvertrages durch Tierart, Rasse, Name, Geburtsdatum sowie Geschlecht zu identifizieren.
- 2.4 Die Rasse ist bei Antragstellung anzugeben. Bei einem Mischling ist die vorherrschende Rasse mit anzugeben.
- 2.5 Nicht versicherbar sind
- 2.5.1 Tiere, die bei Versicherungsbeginn 8 Jahre oder älter sind. Der Versicherungsbeginn ist der im Versicherungsschein genannte Zeitpunkt.
- 2.5.2 zu kommerziellen Zwecken gehaltene Tiere (z. B. die Tiere eines Hundezüchters, Tierhändlers).

2.5.3 folgende Hunderassen:

Alangu Mastiff	Dobermann	Old English Mastiff
Alano	Dogo Argentino	Owtscharka
Alano Espanol	Dogo Canario	Perro de Alano Espanol
American Bulldog	Fila Brasileiro	Perro de Presa Canario
American Bully	Kangal	Perro de Presa Mallorquin
American Pit Bull Terrier	Kaukasischer Owtscharka	Perro Turco
American Staffordshire Terrier	Mastiff	Pitbullterrier
Argentinischer Mastiff	Mastin Canario	Rottweiler
Bandog	Mastin Espanol	Sivas Kangal
Bordeaux Mastiff	Mastin Extremeno	Spanischer Mastiff
Bordeauxdogge	Mastin Leones	Staffordshire Bullterrier
Brasilianischer Mastiff	Mastin Manchego	Südrussischer Owtscharka
Bullmastiff	Mastin Napoletano	Tosa
Bullterrier	Mini Staffordshire Bullterrier	Tosa Inu
Canary Mastiff	Miniature Bull Terrier	Tosa Ken
Cane Corso	Mittelasiatischer Owtscharka	Tosa Token
Cane Corso Italiano	Neapolitanischer Mastiff	Zentralasiatischer Owtscharka

Sollte bei einem Mischling mindestens ein Elterntier einer der vorstehend genannten Rassen entstammen, ist der Hund ebenfalls nicht versicherbar.

3. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht, wenn Sie und das Tier sich zur gleichen Zeit im Ausland aufhalten. Alle Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten als Ausland.

4. Dauer des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz wird ab Ihrem Grenzübertritt aus der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland gewährt, wenn
- 4.1.1 Sie sich zusammen mit dem Tier zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls im selben Land im Ausland aufhalten und
- 4.1.2 Sie mindestens eine Übernachtung von Ihnen im Ausland nachweisen.
- 4.2 Der Versicherungsschutz besteht für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes von Ihnen während der Laufzeit der Versicherung. Der Vertrag muss vor Ihrem Grenzübertritt abgeschlossen werden. Haben Sie den Vertrag erst während des Auslandsaufenthaltes abgeschlossen, besteht für diesen Auslandsaufenthalt kein Versicherungsschutz.
- 4.3 Der Versicherungsschutz endet
- 4.3.1 mit Ihrem Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung des Tieres andauert und die veterinär-medizinische Behandlung nach Grenzübertritt fortgesetzt wird.
- 4.3.2 spätestens 63 Tage nach Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes. Ist die geplante Rückreise des Tieres innerhalb dieser Frist aus veterinär-medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Tag der Transportfähigkeit des Tieres. Die Transportunfähigkeit und deren Dauer ist durch Attest eines im Ausland zugelassenen Tierarztes nachzuweisen.
- 4.3.3 mit Beendigung des Vertrages.

5. Jahreshöchstentschädigung

Pro Versicherungsjahr erstatten wir Kosten für alle im Versicherungsjahr eintretenden Versicherungsfälle aus Teil 1 und 2. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt insgesamt maximal **5.000 Euro** pro Versicherungsjahr.

B. Versicherungsfall

1. Versicherungsfal

- 1.1 Versicherungsfall ist die veterinär-medizinisch notwendige Heilbehandlung des Tieres wegen im Ausland unvorhergesehen eintretender Erkrankungen oder Verletzungen.
- 1.2 Als Versicherungsfall gilt auch der Tod des Tieres im Ausland.

2. Beginn und Ende des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsfall beginnt mit der veterinär-medizinisch notwendigen Heilbehandlung des Tieres im Ausland.
- Der Versicherungsfall endet, wenn das Tier nach veterinär-medizinischem Befund nicht mehr behandlungsbedürftig ist.

C. Leistungen

Unsere Leistungen werden als Kostenerstattung erbracht.

Pro Versicherungsfall werden unabhängig der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) für die in Teil 1 C Nr. 2 bis 7 genannten Leistungen Kosten in Höhe von insgesamt bis zu 1.500 Euro erstattet.

Bitte beachten Sie die Leistungsgrenzen in Teil 1 C Nr. 2, 5, 6, 7, 8.

Pro Versicherungsjahr erstatten wir Kosten für alle im Versicherungsjahr eintretenden Versicherungsfälle aus Teil 1 und 2. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt insgesamt maximal 5.000 Euro pro Versicherungsjahr.

Bitte beachten Sie die Leistungsausschlüsse in Teil 1 D.

1. Leistungserbringer

- Sie können für die veterinär-medizinische Heilbehandlung unter den im Ausland zugelassenen Tierärzten frei wählen.
- Für die Nachbehandlung einer veterinär-medizinischen Heilbehandlung können Sie unter den Tierosteopathen und Tierheilpraktikern im Ausland frei wählen.
- Sie können unter den Tierkliniken im Ausland frei wählen. Die Tierklinik muss
 - im Aufenthaltsland als Tierklinik anerkannt sein.
 - unter ständiger veterinär-medizinscher Leitung stehen,
 - über diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
 - Tierkrankengeschichten führen.

2. Veterinär-medizinische Heilbehandlung

Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten für veterinär-medizinische Untersuchungen und Behandlungen. Wir erstatten auch Kosten bei stationärer Heilbehandlung im nachfolgenden Umfang.

- 2.1 Kostenerstattung für veterinär-medizinische Leistungen
- 2.1.1 Wir erstatten die Kosten von veterinär-medizinisch notwendigen Heilbehandlungen, die im Ausland akut erforderlich werden. Dazu zählen:
 - die Erstversorgung durch einen zugelassenen Tierarzt;
 - die veterinär-medizinisch notwendige Untersuchung und Behandlung;
 - Röntgendiagnostik;
 - Ultraschall;

 - Labordiagnostik;Einschläferung.
- 2.1.2 Eine stationäre Heilbehandlung bei einem Tierarzt oder in einer Tierklinik im Ausland ist erforderlich. Wir erstatten die Kosten für Tierpflege, Unterkunft und Fütte-
- 2.1.3 Im Ausland sind Kosten für Tierosteopathie und Tierheilpraktiker als Nachbehandlung einer veterinär-medizinischen Heilbehandlung angefallen. Diese erstatten wir für einen Zeitraum von maximal 15 aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit der ersten Nachbehandlung. Wir erstatten die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro.
- 2.2 Wir leisten nicht für
 - Tier-Kuraufenthalte sowie Tier-Rehabilitationsmaßnahmen;

 - kosmetische Behandlung und Schönheitsoperationen;
 Tierosteopathie und Tierheilpraktiker, die keine Nachbehandlungen einer veterinär-medizinischen Heilbehandlung sind;
 - alternative Behandlungen, insbesondere Homöopathie, Akupunktur und Lasertherapie:
 - veterinär-medizinische Untersuchungen und Behandlungen durch Ihren Ehegatten, Ihre Eltern oder Ihre Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.

3. Arznei- und Verbandmittel

- Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten von Arzneimitteln, Verbandstoffen und ruhigstellenden Verbänden. Diese müssen veterinär-medizinisch notwendig und von einem zugelassenen Tierarzt verordnet sein.
- Wir leisten nicht für Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen
- Als Arzneimittel gelten nicht
 - Nährmittel, Spezialnahrung und Stärkungspräparate,
 - kosmetische Präparate.

Wir leisten auch dann nicht, wenn ein zugelassener Tierarzt diese Mittel verordnet hat und sie heilwirksame Stoffe enthalten.

- 4.1 Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten für von zugelassenen Tierärzten verordneten Hilfsmittel, die erstmals während des Auslandsaufenthaltes notwendig verden. Beispiele: Geh-, Steh- und Laufhilfen, Halskrausen, Orthesen.
- Wir erstatten keine Kosten für Prothesen.

5. Tierkrankentransport (Primärtransport)

Es liegt ein veterinär-medizinischer Notfall vor. Wir erstatten zur Erstversorgung des Tieres Transportkosten zum ausländischen Tierarzt oder zur Tierklinik im Ausland bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro.

6. Zusätzliche Unterkunftskosten

- 6.1. Das Tier verbringt mindestens eine Nacht stationär bei einem Tierarzt oder in einer Tierklinik im Ausland. Wir erstatten Ihre zusätzlichen Kosten einer Unterkunft für die Dauer des stationären Aufenthaltes Ihres Tieres im Ausland. Wir erstatten diese Kosten pro Versicherungsfall bis zu einem Betrag von insgesamt **300 Euro**. Voraussetzung ist, dass Sie bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls mindestens eine Unterkunft im Ausland gebucht hatten. Die Buchung und die zusätzlichen Kosten einer Unterkunft sind nachzuweisen.
- Die stationäre Aufenthaltsdauer des Tieres beim Tierarzt oder in der Tierklinik ist nachzuweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung des Tierarztes oder der Tier-

7. Kosten im Todesfall des versicherten Tieres

Wir übernehmen die Kosten der Einäscherung im Tierkrematorium oder der Tierkörperbeseitigung des verstorbenen Tieres am ausländischen Sterbeort. Wir erstatten diese Kosten bis zu 300 Euro.

8. Bergung

Das Tier erkrankt oder verletzt sich im Ausland. Es ist deshalb veterinär-medizinisch notwendig, dass das Tier im Ausland von einem Rettungsdienst gesucht, gerettet oder geborgen wird. Wir erstatten die Kosten dieser Aktion bis zur noch verbleibenden Jahreshöchstentschädigung gemäß Teil 1 A Nr. 5. Dies gilt auch im Todesfall.

D. Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Aufwendungen, die in der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind. Dies gilt auch, wenn es sich um Folgen einer Erkrankung oder Verletzung handelt, die während eines Auslandsaufenthaltes eingetreten sind;
- wenn die veterinär-medizinische Heilbehandlung im Ausland der alleinige Grund oder einer der Gründe für Ihren Antritt des Auslandsaufenthaltes war;
- für veterinär-medizinische Heilbehandlungen, bei denen bei Antritt des Auslandsaufenthaltes aufgrund einer bereits tierärztlich diagnostizierten Erkrankung fest-stand, dass sie bei planmäßiger Durchführung des Auslandsaufenthaltes erforderlich werden;
- für chronische oder rassenspezifische Erkrankungen des Tieres;
- für aufschiebbare Operationen, die nicht während Ihres Auslandsaufenthaltes durchgeführt werden müssen;
- für Vorsorgeuntersuchungen/-behandlungen (z. B. Wurmkuren, Floh-/Zeckenmittel, Impfungen);
- für Kastrationen/Sterilisationen;
- für Deckakt, Trächtigkeit, Trächtigkeitsabbruch, Scheinträchtigkeit und Geburt so-8. wie alle damit in Zusammenhang stehenden Untersuchungen und Behandlungen;
- für Zahnbehandlungen (inkl. Zahnersatz und Zahnsteinentfernung). Darunter fallen auch kosmetische Zahnbehandlungen und Kieferorthopädie;
- für Krankheiten und deren Folgen, für Todesfälle und für Unfallfolgen, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind. Als vorhersehbar gelten Kriegsereignisse oder innere Unruhen dann, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland - vor Beginn des Auslandsaufenthaltes - für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht. Terroristische Anschläge zählen nicht zu den Kriegsereignissen nach Satz 1;
- für Verletzungen bei organisierten Tierkämpfen, für Verletzungen während der Jagd oder durch aktive Teilnahme des Tieres an Tierwettkämpfen. Verletzungen bei dem dazugehörigen Training sind ebenfalls ausgeschlossen;
- für Tierhypnose und tierpsychologische Behandlung, einschließlich der hierfür verwendeten Arzneimittel:
- für Versicherungsfälle, die Sie vorsätzlich durch ein Tun oder Unterlassen herbeigeführt haben:
- für das Tier bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Arbeitstier. Beispiele hierfür sind Lawinenhunde, Rettungshunde, Suchhunde, Therapiehunde, Polizeihunde. Dieser Ausschluss gilt nicht für Blindenhunde sowie Assistenzhunde für Diabetes und Epilepsie;
- für Versicherungsfälle, die infolge einer Epidemie/Pandemie beim Tier entstehen;
- für Krankheiten des Tieres, die durch von der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo VET) empfohlene – Impfungen vermeidbar gewesen wären;
- für Versicherungsfälle, die durch Kernenergie entstehen;
- für Versicherungsfälle, die während Ihres beruflich oder dienstlich veranlassten Auslandsaufenthaltes entstehen. Dazu zählen insbesondere der Weg von und zur Arbeit und Geschäftsreisen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Blindenhunde sowie Assistenzhunde für Diabetes und Epilepsie.

Teil 2: Versicherungsnehmer reist ins Ausland und das versicherte Tier befindet sich im Inland

A. Allgemeiner Teil

1. Versicherungsnehmer

- Der Versicherungsnehmer kann nur eine natürliche Person sein, die Eigentümer des versicherten Tieres ist.
- Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht ausschließlich Ihnen als Versiche-

2. Versicherbare Tiere

- Versicherbare Tiere sind Hunde und Katzen.
- Das versicherte Tier (im Folgenden Tier genannt) ist das im Versicherungsschein
- Das Tier ist bei Abschluss und während der Dauer des Versicherungsvertrages durch Tierart, Rasse, Name, Geburtsdatum sowie Geschlecht zu identifizieren.
- Die Rasse ist bei Antragstellung anzugeben. Bei einem Mischling ist die vorherrschende Rasse mit anzugeben.
- 2.5 Nicht versicherbar sind
- 2.5.1 Tiere, die bei Versicherungsbeginn 8 Jahre oder älter sind. Der Versicherungsbeginn ist der im Versicherungsschein genannte Zeitpunkt.
- 2.5.2 zu kommerziellen Zwecken gehaltene Tiere (z.B. die Tiere eines Hundezüchters, Tierhändlers).

2.5.3 folgende Hunderassen:

Alangu Mastiff	Dobermann	Old English Mastiff
Alano	Dogo Argentino	Owtscharka
Alano Espanol	Dogo Canario	Perro de Alano Espanol
American Bulldog	Fila Brasileiro	Perro de Presa Canario
American Bully	Kangal	Perro de Presa Mallorquin
American Pit Bull Terrier	Kaukasischer Owtscharka	Perro Turco
American Staffordshire Terrier	Mastiff	Pitbullterrier
Argentinischer Mastiff	Mastin Canario	Rottweiler
Bandog	Mastin Espanol	Sivas Kangal
Bordeaux Mastiff	Mastin Extremeno	Spanischer Mastiff
Bordeauxdogge	Mastin Leones	Staffordshire Bullterrier
Brasilianischer Mastiff	Mastin Manchego	Südrussischer Owtscharka
Bullmastiff	Mastin Napoletano	Tosa
Bullterrier	Mini Staffordshire Bullterrier	Tosa Inu
Canary Mastiff	Miniature Bull Terrier	Tosa Ken
Cane Corso	Mittelasiatischer Owtscharka	Tosa Token
Cane Corso Italiano	Neapolitanischer Mastiff	Zentralasiatischer Owtscharka

Sollte bei einem Mischling mindestens ein Elterntier einer der vorstehend genannten Rassen entstammen, ist der Hund ebenfalls nicht versicherbar.

3. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht, wenn sich das Tier innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet und Sie sich zur selben Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutsch-

4. Dauer des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz wird ab Ihrem Grenzübertritt aus der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland gewährt, wenn
- 4.1.1 sich das Tier zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und
- 4.1.2 Sie mindestens eine Übernachtung von Ihnen im Ausland nachweisen.
- 4.2 Der Versicherungsschutz besteht für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes von Ihnen während der Laufzeit der Versicherung. Der Vertrag muss vor Ihrem Grenzübertritt abgeschlossen werden. Haben Sie den Vertrag erst während des Auslandsaufenthaltes abgeschlossen, besteht für diesen Auslandsaufenthalt kein Versicherungsschutz.
- 4.3 Der Versicherungsschutz endet
- 4.3.1 mit Ihrem Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland. Hält die veterinärmedizinisch notwendige Behandlungsbedürftigkeit des Tieres nach Ihrer Rückkehr an, gilt: Es besteht noch für maximal zehn Tage Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Der Versicherungsschutz ist insgesamt begrenzt auf 63 Tage ab Ihrem Grenzübertritt ins Ausland.
- 4.3.2 spätestens 63 Tage nach Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes.
- 4.3.3 mit Beendigung des Vertrages.

5. Jahreshöchstentschädigung

Pro Versicherungsjahr erstatten wir Kosten für alle im Versicherungsjahr eintretenden Versicherungsfälle aus Teil 1 und 2. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt insgesamt maximal 5.000 Euro pro Versicherungsjahr.

B. Veterinär-medizinische Heilbehandlung und Kostenerstattung bei Abbruch des Auslandsaufenthaltes wegen Tod oder unaufschiebbarer stationärer Operation des versicherten Tieres

1. Veterinär-medizinische Heilbehandlung

- 1.1 Versicherungsfall
- 1.1.1 Versicherungsfall ist die veterinär-medizinisch notwendige Heilbehandlung des Tieres wegen im Inland unvorhergesehen eintretender Erkrankungen oder Verletzungen des Tieres während Ihres Auslandsaufenthaltes.
- 1.1.2 Als Versicherungsfall gilt auch der Tod des Tieres im Inland während Ihres Auslandsaufenthaltes.
- 1.2 Beginn und Ende des Versicherungsfalls
- 1.2.1 Der Versicherungsfall beginnt mit der veterinär-medizinisch notwendigen Heilbehandlung des Tieres im Inland.
- 1.2.2 Der Versicherungsfall endet, wenn das Tier nach veterinär-medizinischem Befund nicht mehr behandlungsbedürftig ist.

Unsere Leistungen werden als Kostenerstattung erbracht.

Pro Versicherungsfall werden unabhängig der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) für die in Teil 2 B Nr. 1.3.2 bis 1.3.5 genannten Leistungen Kosten in Höhe von insgesamt bis zu 1.500 Euro erstattet.

Bitte beachten Sie die Leistungsgrenzen in Teil 2 B Nr. 1.3.2. und Nr. 1.3.5

Pro Versicherungsiahr erstatten wir Kosten für alle im Versicherungsiahr eintretenden Versicherungsfälle aus Teil 1 und 2. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt insgesamt maximal 5.000 Euro pro Versicherungsjahr.

Bitte beachten Sie die Leistungsausschlüsse in Teil 2 B Nr. 1.4

Leistungserbringer

- a) Sie können für die veterinär-medizinische Heilbehandlung unter den im Inland zugelassenen Tierärzten frei wählen.
- b) Für die Nachbehandlung einer veterinär-medizinischen Heilbehandlung können Sie unter den Tierosteopathen und Tierheilpraktikern im Inland frei wählen.
- c) Sie können unter den Tierkliniken im Inland frei wählen. Die Tierklinik muss
- im Inland als Tierklinik anerkannt sein,
 unter ständiger veterinär-medizinscher Leitung stehen,
- über diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
- Tierkrankengeschichten führen.

Kostenerstattung für veterinär-medizinische Leistungen

Wir erstatten die im Inland angefallenen Kosten für veterinär-medizinische Untersuchungen und Behandlungen. Wir erstatten auch Kosten bei stationärer Heilbehandlung im nachfolgenden Umfang.

- a) Wir erstatten die Kosten von veterinär-medizinisch notwendigen Heilbehandlungen, die im Inland akut erforderlich werden. Dazu zählen:

 - die Erstversorgung durch einen zugelassenen Tierarzt;
 die veterinär-medizinisch notwendige Untersuchung und Behandlung;
 - Röntgendiagnostik;
 - Ultraschall;
 - Labordiagnostik;
 - Einschläferung.
- b) Eine stationäre Heilbehandlung bei einem Tierarzt oder in einer Tierklinik im Inland ist erforderlich. Wir erstatten die Kosten für Tierpflege, Unterkunft und Fütterung.
- c) Im Inland sind Kosten für Tierosteopathie und Tierheilpraktiker als Nachbehandlung einer veterinär-medizinischen Heilbehandlung angefallen. Diese erstatten wir für einen Zeitraum von maximal 15 aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit der ersten Nachbehandlung. Wir erstatten die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro.
- d) Wir leisten nicht für
 - Tier-Kuraufenthalte sowie Tier-Rehabilitationsmaßnahmen;
- kosmetische Behandlung und Schönheitsoperationen;
 Tierosteopathie, Tierheilpraktiker, die keine Nachbehandlungen einer veterinär-medizinischen Heilbehandlung sind;
- alternative Behandlungen, insbesondere Homöopathie, Akupunktur, Lasertherapie:
- veterinär-medizinische Untersuchungen und Behandlungen durch Ihren Ehegatten, Ihre Eltern oder Ihre Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.

1.3.3 Arznei- und Verbandmittel

- a) Wir erstatten die im Inland angefallenen Kosten von Arzneimitteln, Verband-stoffen und ruhigstellenden Verbänden. Diese müssen veterinär-medizinisch notwendig und von einem zugelassenen Tierarzt verordnet sein.
- b) Wir leisten nicht für Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen
- c) Als Arzneimittel gelten nicht
- Nährmittel, Spezialnahrung und Stärkungspräparate,
 kosmetische Präparate.

Wir leisten auch dann nicht, wenn ein zugelassener Tierarzt diese Mittel verordnet hat und sie heilwirksame Stoffe enthalten.

1.3.4 Hilfsmittel

- a) Wir erstatten die im Inland angefallenen Kosten für von zugelassenen Tierärzten verordneten Hilfsmittel, die erstmals notwendig werden. Beispiele: Geh-, Stehund Laufhilfen, Halskrausen, Orthesen.
- b) Wir erstatten keine Kosten für Prothesen.
- Tierkrankentransport (Primärtransport)

Es liegt ein veterinär-medizinischer Notfall vor. Wir erstatten zur Erstversorgung des Tieres Transportkosten zum Tierarzt oder zur Tierklinik im Inland bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro.

1.4 Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 1.4.1 wenn die veterinär-medizinische Heilbehandlung des Tieres im Inland der alleinige Grund oder einer der Gründe Ihres Auslandsaufenthaltes ist;
- 1.4.2 für veterinär-medizinischen Heilbehandlungen, bei denen bei Antritt des Auslandsaufenthaltes aufgrund einer bereits tierärztlich diagnostizierten Erkrankung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung Ihres Auslandsaufenthaltes erforderlich werden:
- 1.4.3 für chronische oder rassenspezifische Erkrankungen des Tieres;
- 1.4.4 für aufschiebbare Operationen, die nicht während Ihres Auslandsaufenthaltes durchgeführt werden müssen;
- 1.4.5 für Vorsorgeuntersuchungen/-behandlungen (z.B. Wurmkuren, Floh-/Zeckenmittel, Impfungen);
- 1.4.6 für Kastrationen/Sterilisationen:
- für Deckakt, Trächtigkeit, Trächtigkeitsabbruch, Scheinträchtigkeit und Geburt sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Untersuchungen und Behandlungen;
- für Zahnbehandlungen (inkl. Zahnersatz und Zahnsteinentfernung). Darunter fallen auch kosmetische Zahnbehandlungen und Kieferorthopädie;
- für Krankheiten und deren Folgen, für Todesfälle und für Unfallfolgen, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind. Terroristische Anschlä-ge zählen nicht zu den Kriegsereignissen nach Satz 1;
- 1.4.10 für Verletzungen bei organisierten Tierkämpfen, für Verletzungen während der Jagd oder durch aktive Teilnahme des Tieres an Tierwettkämpfen. Verletzungen bei dem dazugehörigen Training sind ebenfalls ausgeschlossen;
- 1.4.11 für Tierhypnose und tierpsychologische Behandlung, einschließlich der hierfür verwendeten Arzneimittel;
- 1.4.12 für Versicherungsfälle, die Sie vorsätzlich durch ein Tun oder Unterlassen herbeigeführt haben;
- 1.4.13 für das Tier bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Arbeitstier. Beispiele hierfür sind Lawinenhunde, Rettungshunde, Suchhunde, Therapiehunde, Polizeihunde. Dieser Ausschluss gilt nicht für Blindenhunde sowie Assistenzhunde für Diabetes und Epilepsie;

- 1.4.14 für Versicherungsfälle, die infolge einer Epidemie/ Pandemie beim Tier entstehen;
- 1.4.15 für Krankheiten des Tieres, die durch von der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo VET) empfohlene - Impfungen vermeidbar gewesen wären;
- 1.4.16 für Versicherungsfälle, die durch Kernenergie entstehen:
- 1.4.17 für Versicherungsfälle, die während Ihres beruflich oder dienstlich veranlassten Auslandsaufenthaltes entstehen. Dazu zählen insbesondere der Weg von und zur Arbeit und Geschäftsreisen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Blindenhunde sowie Assistenzhunde für Diabetes und Epilepsie.

2. Kostenerstattung bei Abbruch des Auslandsaufenthaltes wegen Tod oder unauf-schiebbarer stationärer Operation des versicherten Tieres

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der vorzeitige Abbruch des Auslandsaufenthaltes während der Dauer des Versicherungsschutzes, weil – eine unaufschiebbare stationäre Operation des Tieres

- der Tod des Tieres

unmittelbar bevorsteht oder bereits erfolgt/eingetreten ist und Ihnen deshalb die Fortsetzung oder planmäßige Beendigung des Auslandsaufenthaltes nicht zugemutet werden kann.

Leistungen

Pro Versicherungsfall werden für die genannten Leistungen Kosten in Höhe von insgesamt bis zu 1.500 Euro erstattet.

Pro Versicherungsjahr erstatten wir Kosten für alle im Versicherungsjahr eintretenden Versicherungsfälle aus Teil 1 und 2. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt insgesamt maximal 5.000 Euro pro Versicherungsjahr.

Bitte beachten Sie die Leistungsausschlüsse in Teil 2 B Nr. 2.3

2.2.1 Umbuchungskosten

Der Auslandsaufenthalt wird aus einem der oben genannten Gründe abgebrochen und umgebucht. Wir erstatten die Ihnen entstehenden Umbuchungskosten.

2.2.2 zusätzliche Rückreisekosten

Sie kehren aus einem der oben genannten Gründen direkt an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland oder an den Ort des Versicherungsfalls in der Bun-desrepublik Deutschland zurück. Wir erstatten die durch die außerplanmäßige Heimreise zusätzlich anfallenden Rückreisekosten.

2.2.3 zusätzliche Unterkunftskosten

Wir erstatten die Ihnen entstehenden zusätzlichen Kosten für eine Unterkunft, wenn Sie den Auslandsaufenthalt aus einem der oben genannten Gründe abbre-

2.3 Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- wenn der Versicherungsfall zum Zeitpunkt des Grenzübertritts für Sie vorhersehbar war. Vorhersehbar bedeutet, dass Sie von dem Eintritt des Versicherungsfalles wussten oder damit rechnen mussten;
- 2.3.2 für einen Versicherungsfall, bei dem bei Ihrem Antritt des Auslandsaufenthaltes aufgrund einer bereits tierärztlich diagnostizierten Erkrankung feststand, dass das Ereignis bei planmäßiger Durchführung des Auslandsaufenthaltes eintreten wird;
- 2.3.3 für chronische oder rassenspezifische Erkrankungen des Tieres;
- 2.3.4 für aufschiebbare Operationen des Tieres, die nicht während Ihres Auslandsaufenthaltes durchgeführt werden müssen;
- 2.3.5 für Vorsorgeuntersuchungen/-behandlungen (z. B. Wurmkuren, Floh-Zeckenmittel, Impfungen) des Tieres;
- 2.3.6 für Kastrationen/Sterilisationen des Tieres:
- 2.3.7 für Deckakt, Trächtigkeit, Trächtigkeitsabbruch, Scheinträchtigkeit und Geburt sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Untersuchungen und Behandlungen des Tieres;
- für Zahnbehandlungen (inkl. Zahnersatz und Zahnsteinentfernung) des Tieres. 2.3.8 Darunter fallen auch kosmetische Zahnbehandlungen und Kieferorthopädie des
- 2.3.9 für Krankheiten des Tieres und deren Folgen, bei Todesfällen und bei Unfallfolgen des Tieres, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind. Terroristische Anschläge zählen nicht zu den Kriegsereignissen nach Satz 1;
- 2.3.10 für Verletzungen des Tieres im Rahmen von organisierten Tierkämpfen, bei Verletzungen während der Jagd oder durch aktive Teilnahme des Tieres an Tierwett kämpfen. Verletzungen des Tieres bei dem dazugehörigen Training sind ebenfalls ausgeschlossen;
- 2.3.11 für Tierhypnose und tierpsychologische Behandlung;
- 2.3.12 für Versicherungsfälle, die Sie vorsätzlich durch ein Tun oder Unterlassen herbei-
- 2.3.13 für Erkrankungen oder Verletzungen des Tieres bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Arbeitstier. Beispiele hierfür sind Lawinenhunde, Rettungshunde, Suchhunde, Therapiehunde, Polizeihunde. Dieser Ausschluss gilt nicht für Blindenhunde sowie Assistenzhunde für Diabetes und Epilepsie;
- 2.3.14 für Versicherungsfälle, die infolge einer Epidemie/Pandemie beim Tier entstehen;
- 2.3.15 für Krankenheiten des Tieres, die durch von der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo VET) empfohlene - Impfungen vermeidbar gewesen wären;
- 2.3.16 für Versicherungsfälle, die durch Kernenergie entstehen;
- 2.3.17 für Versicherungsfälle, die während Ihres beruflich oder dienstlich veranlassten Auslandsaufenthaltes entstehen. Dazu zählen insbesondere der Weg von und zur Arbeit und Geschäftsreisen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Blindenhunde sowie Assistenzhunde für Diabetes und Epilepsie.

Teil 3: Vorvertragliche Anzeigepflicht und Folgen deren Verletzung

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die

- nach Ihrer Vertragserklärung
- aber vor Vertragsannahme

in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

2. Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten
- den Vertrag kündigen
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

3. Rücktritt

- 3.1 Wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
- 3.2 Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn
 - weder eine vorsätzliche
 - noch eine grob fahrlässige

Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

- 3.3 Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Um-

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

4. Kündigung

- 4.1 Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 4.2 Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

5. Vertragsänderung

- 5.1 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.
- Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
 - wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen. 5.4 Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hin-

6. Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. 6.2 wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kann-
- 6.3 Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung
 - nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte geben wir die Umstände an, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände an-
- Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

geben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn lahre.

7. Anfechtung

- 7.1 Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- Im Falle der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8. Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

Die Nummern 1 bis 7 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorge-nommen wird. Die Fristen nach Nr. 6.4 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstel-lung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Teil 4: Pflichten (Obliegenheiten) und die Rechtsfolgen deren Verletzung

Um unsere Leistungen erbringen zu können benötigen wir Ihre Mithilfe. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung einer dieser Pflichten?

- Sie oder eine autorisierte Person haben uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten.
- Auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und alle relevanten Unterlagen im Original vorzulegen.

Dazu zählen zum Beispiel: Nachweis Ihrer Eigentümerstellung bezüglich des versicherten Tieres durch Vorlage des EU-Heimtierausweises oder eines anderen geeig-neten Nachweises der Eigentümerstellung, Nachweis des Alters des Tieres, Nachweis der Krankengeschichte des Tieres, Nachweis des Zusammenhangs von Tierosteopathie als Nachbehandlung zur veterinär-medizinischen Heilbehandlung, Nachweis (zusätzlicher) Unterkunftskosten, Nachweis über Kosten für den Abbruch des Auslandsaufenthaltes, Nachweis der Übernachtung im Ausland, Nachweis des Auslandsaufenthaltes, Nachweis der unaufschiebbaren stationären Operation, Atteste, Veterinärberichte, sonstige Krankenunterlagen, Rechnungen, Nachweis des Todes des Tieres, Nachweis der ursprünglichen Buchung,

Beginn und Ende des Auslandsaufenthaltes sind uns auf Verlangen zu belegen.

- Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir ferner möglicherweise Auskünfte von
 - Tierärzten, die das Tier vor oder nach dem Schadensfall behandelt oder untersucht haben
 - anderen Versicherern, Bediensteten von Tierkliniken und Tierarztpraxen und Be-

Sie haben uns den Erhalt der erforderlichen Auskünfte zu ermöglichen. Dazu können Sie die Tierärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten können Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Im Schadensfall behalten wir uns vor, das Tier durch einen von uns beauftragten Tierarzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Überprüfung unserer Leistungs pflichtig erforderlich ist.

- Sie sind verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
- Täuschen Sie über einen Umstand, der Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung hat, besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer
- Verletzen Sie vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechts-

folgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt

Teil 5: Allgemeine Regelungen

1. Wie rechnen wir Versicherungsleistungen ab?

Wir erstatten auf Originalbelege und auf Nachweis der Eigentümerstellung bezüg-

Wir sind berechtigt, Zahlungsnachweise zu verlangen. Die Originalbelege werden unser Eigentum. Wurden die Originalrechnungen einer anderen Institution zur Erstattung vorgelegt, so genügen in diesem Fall Rechnungszweitschriften. Voraussetzung ist, dass darauf die Höhe der Erstattung mit einem Originalerstattungsstempel vermerkt ist.

- Es ist erforderlich, dass alle Belege insbesondere
 - den vollständigen Namen von Ihnen oder dem Dritten, bei dem sich das Tier mit Ihrem Einverständnis aufgehalten hat,
 - Tierart, Rasse, Name, Geburtsdatum sowie Geschlecht des behandelten Tieres,
 - das Behandlungsdatum,
 - den Grund der Behandlung (Diagnose) und
 - die einzelnen tierärztlichen Leistungen sowie deren Kosten enthalten.

Es ist erforderlich, dass bei Rezepten außerdem

- der Name und der Preis des tierärztlich verordneten Arzneimittels und
- die Zahlungsbestätigung

Im Todesfall ist eine tierärztliche oder amtliche Bescheinigung der Todesursache beizufügen.

- Ist der Rechnungsbetrag in ausländischer Währung ausgewiesen, so erstatten wir in Euro. Maßgeblich ist der von den deutschen Landesbanken gemeinsam festgelegte Devisenkurs zum Zeitpunkt der Schadenmeldung. Weisen Sie uns den von Ihnen gewechselten Kurs nach, so berücksichtigen wir diesen bei der Erstattung.
- Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.5 Sobald uns sämtliche erforderliche Nachweise vorliegen sowie Grund und Höhe unserer Leistungspflicht feststehen, werden wir den Schadensfall regulieren.

2. Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

- Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, wem Sie den Schadensfall melden. Melden Sie ihn der ADAC Versicherung AG, werden wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten und uns gegebenenfalls zwecks Kostenteilung direkt an die anderen Versicherer wenden.
- Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalles neben den Ansprüchen auf unsere Leistung auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

3. Textform

Alle Erklärungen zum Vertrag müssen in Textform erfolgen.

4. Gerichtsstand

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss außerhalb Deutschlands verlegt haben, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Dies gilt auch, wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Teil 6: Vertrag und Beitrag

1. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann ist der Beitrag zu bezahlen?

- 1.1 Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist aber, dass der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird,
- 1.1.1 den Beitrag sofort bei Abschluss der Versicherung;
- 1.1.2 auf Rechnung und überweisen den Beitrag. Achten Sie bitte darauf, dass Sie den Beitrag innerhalb der genannten Frist bezahlen. Ansonsten haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrages bei uns;
- 1.1.3 im Lastschriftverfahren: Achten Sie bitte in diesem Fall darauf, dass die Lastschrift von Ihrer Bank eingelöst wird. Ansonsten haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrages
- Die Folgebeiträge sind jeweils am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, zu bezahlen. Bitte achten Sie auch hier auf eine rechtzeitige Zahlung des Beitrages, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz gefährden.
- Die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz).
- Wurde der Vertrag während Ihres Auslandsaufenthaltes abgeschlossen, besteht für diesen Auslandsaufenthalt kein Versicherungsschutz.

2. Welche Laufzeit hat Ihr Versicherungsvertrag und wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

2.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung
Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Vertragsablauf in Textform von Ihnen oder von uns gekündigt wird.

Außerordentliche Kündigung Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Leistungen zugehen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie selbst können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder später wirksam wird, spätestens aber zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns derjenige Teil des Beitrages zu, welcher der Zeit von Beginn des laufenden Versicherungsjahres bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, entspricht.

- Wenn Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) kündigen
- 2.4 Beendigung des Vertrages durch Wagniswegfall oder Tod des Versicherungs-

Bei Veräußerung, Verschenkung oder Tod des Tieres (Wagniswegfall) sowie bei Tod des Versicherungsnehmers endet der Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung. In diesen Fällen steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung vom Wagniswegfall bzw. dem Tod des Versicherungsnehmers zu.

3. Wann ändert sich Ihr Beitrag?

3.1 Beitragsumstellung bei Erreichen der Altersgrenze des Tieres. Ab dem 9. Geburtstag und ab dem 12. Geburtstag des Tieres erhöht sich der Beitrag.

Die Anpassung des Beitrages erfolgt mit Beginn des Versicherungsjahres, das auf den 9. und auf den 12. Geburtstag folgt. Es gilt der dann dafür gültige Beitrag.

Beitragsumstellung bei Beendigung der ADAC Mitgliedschaft

Endet ihre ADAC Mitgliedschaft (z.B. durch Kündigung), können wir auf einen Tarif für Personen ohne ADAC Mitgliedschaft umstellen. Sie haben den dafür gültigen Beitrag zu bezahlen. Die Anpassung des Beitrages erfolgt in diesem Fall mit Beginn des Versicherungsjahres, das auf die Beendigung Ihrer ADAC Mitgliedschaft folgt.

Kündigungsrecht nach Beitragsumstellung Für die Beitragsumstellung nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 gilt: Sie können den Versiche-rungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem eine Beitragsumstellung nach Nr. 3.1 bzw. Nr. 3.2 wirksam werden sollte. Eine Beitragsumstellung wird nur wirksam, wenn Sie gleichzeitig über Ihr Kündigungsrecht in der Mitteilung belehrt worden sind.

Beitragsanpassung

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb regelmäßig anhand objektiver Kriterien (siehe Nr. 3.7), ob der Beitrag aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen ist.

3.5 Eine Beitragsanpassung kann zur nächsten Beitragsfälligkeit erfolgen. Erhöht sich Ihr Beitrag infolge einer Beitragsanpassung, wird die Erhöhung nur dann wirksam, wenn Sie über die Beitragserhöhung, Ihr Kündigungsrecht und die Frist aufgeklärt wurden. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Bei einer Beitragserhöhung können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Beitragserhöhung mitgeteilt wurde, den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung wirksam wird.

- 3.6 Die Beitragsanpassung ist nur zulässig, wenn von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt worden ist, dass die Anforderungen für die Beitragsanpassung erfüllt worden sind.
- 3.7 Kriterien für die Beitragsanpassung
- 3.7.1 Die Änderung des Beitrages richtet sich nach den Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag im vergangenen Geschäftsjahr sowie nach deren voraussichtlichen Entwicklung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage darstellen, können auch Branchenzahlen (z. B. statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) herangezogen werden. Im Falle einer Beitragserhöhung ist eine Heranziehung von Branchenzahlen jedoch dann nicht möglich, wenn unsere unternehmenseigenen Daten zu den Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag über einen Zeitraum von drei Jahren niedriger sind als die Branchenzahlen. In einem solchen Fall müssen wir die Daten zu unseren Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag in Ansatz bringen.
 Die Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag errechnen sich aus dem Auf-

Die Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag errechnen sich aus dem Aufwand für Schadenzahlungen und Schadenrückstellungen inkl. der Aufwendungen für die Schadenregulierung in einem Geschäftsjahr, geteilt durch die durchschnittliche Anzahl der Versicherungsverträge desselben Geschäftsjahres. Auflösungen von Schadenrückstellungen während eines Geschäftsjahres reduzieren die Schadenaufwendungen. Wir können den Beitrag erhöhen bzw. müssen ihn um den Prozentsatz vermindern, um welchen sich die Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag des vergangenen Geschäftsjahres gegenüber der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag des vorvergangenen Geschäftsjahres verändert hat (Rückwärtsbetrachtung). Erhalten wir Kenntnis von signifikanten Änderungen der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag, welche im laufenden Geschäftsjahr erwartet werden, können wir den Beitrag zusätzlich um den Prozentsatz erhöhen bzw. müssen ihn zusätzlich um den Prozentsatz vermindern, der der erwarteten Änderung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres entspricht (Vorwärtsbetrachtung). Der Berechnungszeitraum beginnt nach dem letzten abgeschlossenen und geprüften Geschäftsjahr.

- 3.7.2 Der geänderte Beitrag darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt der Änderung geltende Beitrag für neue Versicherungsverträge mit gleichen Merkmalen.
- 3.7.3 Ergibt die Änderung der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag eine Beitragserhöhung oder -minderung unter 5 %, wird der Beitrag nicht angepasst.
- 3.7.4 Ist eine Beitragsanpassung in einem oder mehreren hintereinander liegenden Jahren nicht vorgenommen worden, werden bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors gem. Nr. 3.7.1 die Veränderungswerte der Rückwärtsbetrachtungen für diese Jahre bei der Ermittlung der Voraussetzungen bzw. der Höhe der nächsten Beitragsanpassung mit eingerechnet. Die Veränderungswerte der Vorwärtsbetrachtungen gem. Nr. 3.7.1 bleiben dabei für alle zurückliegenden, nicht jedoch für das aktuelle Geschäftsjahr unberücksichtigt. Ist eine Beitragsanpassung in den Vorjahren nicht vorgenommen worden, können die Änderungen höchstens der letzten drei Jahre vor dem Berechnungszeitraum nach Nr. 3.7.1 eingerechnet werden, sofern sich für diesen Zeitraum eine Erhöhung von insgesamt über 5 % ergibt. Ergibt die Berechnung für den Gesamtzeitraum der Betrachtung eine Beitragsminderung von insgesamt über 5 %, ist die ADAC Versicherung AG zur Beitragsabsenkung verpflichtet.
- 3.7.5 Behandlung von Sonderereignissen

Tritt in einem Geschäftsjahr nach Ansicht des Treuhänders ein von uns nicht zu vertretender, außergewöhnlicher Umstand ein, der eine lediglich vorübergehende Änderung der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag sowohl in der Rückwärts- als auch in der Vorwärtsbetrachtung (vgl. Nr. 3.7.1) verursacht bzw. verursachen wird (Sonderereignis), gilt folgendes:

- a) Von einer Beitragsanpassung wird abgesehen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Umstand, der eine lediglich vorübergehende Änderung der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag (vgl. Nr. 3.7.1) verursacht, im folgenden Geschäftsjahr wieder normalisieren wird.
- b) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass sich die Änderung der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag entgegen der Annahme gem. Nr. 3.75 a. im folgenden Geschäftsjahr doch nicht wieder normalisiert hat, haben wir die Möglichkeit, statt einer im Rahmen einer Beitragsanpassung durchzuführenden Beitragsabsenkung eine Beitragsrückerstattung durchzuführen. Sie ist für jedes Geschäftsjahr, in dem sich die Änderungen der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag noch nicht wieder normalisiert haben, zu wiederholen. Eine solche Beitragsrückerstattung ist auf den Teil der Prämie beschränkt, der für die Bedienung der Schadenkosten vorgesehen ist.
- c) Eine Beitragsrückerstattung statt einer Beitragsabsenkung ist ebenfalls möglich, wenn von vorneherein die Annahme, die Änderung der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag (vgl. Nr. 3.7.1) werde sich im folgenden Geschäftsjahr wieder normalisieren, nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist für jedes Jahr, in dem sich die Änderung der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag noch nicht wieder normalisiert hat, eine separate Beitragsrückerstattung durchzuführen. Eine solche Beitragsrückerstattung ist auf den Teil der Prämie beschränkt, der für die Bedienung der Schadenkosten vorgesehen ist.
 - Jegliche Beitragsrückerstattung statt Beitragsabsenkung ist nur zulässig, wenn von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt worden ist, dass die jeweiligen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- 3.7.6 Verfahren zur Beitragsanpassung nach Ende eines Sonderereignisses

Nach dem Ende eines Sonderereignisses gilt für die dann folgende Beitragsanpassung: Die ADAC Versicherung AG kann den Beitrag erhöhen bzw. muss ihn um den Prozentsatz vermindern, um welchen sich die Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag des ersten Geschäftsjahres, welches nicht mehr durch das Sonderereignis beeinträchtigt war gegenüber jener des Geschäftsjahres vor dem Sonderereignis, verändert hat (Rückwärtsbetrachtung). Erhalten wir Kenntnis von signifikanten Änderungen der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag, welche im laufenden Geschäftsjahr erwartet werden, können wir den Beitrag zusätzlich um den Prozentsatz vermindern, der der erwarteten Änderung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres entspricht (Vorwärtsbetrachtung). Der Berechnungszeitraum beginnt nach dem ersten abgeschlossenen und geprüften Geschäftsjahr, welches nicht mehr durch das Sonderreignis beeinträchtigt war. Anschließend folgen die Regeln zur Beitragsanpassung wieder dem unter Nr. 3.7.1 bis 3.7.4 gesagten.

4. Innovationsklausel

Ändern sich die Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages beitragsneutral und ausschließlich zu Ihrem Vorteil, werden sie mit sofortiger Wirkung Vertragsbestandteil.

Service

So reichen Sie die Rechnungen zur Erstattung ein

Damit wir Ihnen schnell und unbürokratisch Ihre verauslagten Kosten auf Ihr Konto überweisen können, benötigen wir

- Ihre ADAC Mitglieds-/Kundennummer sowie Ihre Bankverbindung,
- die Originalrechnungen mit Zahlungsbestätigungen,
- bei Medikamenten die tierärztliche Verordnung,
- Nachweis über den Zeitpunkt des Grenzübertritts ins Ausland.

Bitte achten Sie darauf, dass auf der Rechnung

- die Tierart, Rasse, Geburtsdatum, Geschlecht und Name des Tieres,
- Grund der Behandlung (Diagnose),
- Behandlungsort, Behandlungsdatum und -dauer sowie
- alle Einzelleistungen des Tierarztes/Tierärztin vermerkt sein müssen.

Haben Sie zunächst eine bestehende Kranken- oder OP-Versicherung Ihres Haustieres in Anspruch genommen, dann reichen Sie uns bitte die Rechnungskopie mit dem Original-Erstattungsvermerk ein.

Eine Meldung an die ADAC Haustier-Reiseversicherung für eine schnelle und einfache Abwicklung können Sie im Internet einreichen:

www.adac.de/osmhtr

Ihr Kontakt zur ADAC Haustier-Reiseversicherung



Vertragsservice

% +49 89 76 76 31 21 (Mo. − Fr.: 8 − 18 Uhr)

@ haustier-reiseversicherung@adac.de

Meldung einreichen:

49 89 76 76 46 33

adac.de/osmhtr

